

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.861.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.049.700,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	187.900,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	187.900,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.736.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.743.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	52.500,00 EUR
	91.200,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 12,85 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 330 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan gem. § 20 GmHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) übersteigen die Mehrerträge eines Budgets die Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % für Mehrauswendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist zu dem in Satz 1 genannten Prozentsatz übertragbar.
- b) übersteigen die Mindererträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- c) die Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 100 % übertragbar

24805 Elsdorf-Westermühlen, 18.12.2025


Wessolowski
Bürgermeister

